

# Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Remshalden

Gemeinde Remshalden

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung.....	3
§ 2	Badbenutzung .....	3
§ 3	Badekleidung.....	4
§ 4	Verhalten im Bad .....	4
§ 5	Eintrittskarten.....	5
§ 6	Öffnungszeiten .....	6
§ 7	Ausgabe von Spiel- und Sportgeräten .....	6
§ 8	Fundgegenstände .....	6
§ 9	Haftung .....	6
§ 10	Wünsche und Beschwerden .....	7
§ 11	Aufsicht.....	7
§ 12	Zutritt, Kleideraufbewahrung, Körperreinigung.....	7
§ 13	Inkrafttreten.....	8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. April 1997 (mit Änderung vom 21.04.2016) folgende Badeordnung beschlossen:

### *§ 1 Zweckbestimmung*

- (1) Das Freibad der Gemeinde Remshalden ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist. Es dient der Gesundheit und der Erholung der Badegäste.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Zutritt zum Bad anerkennt jeder Badegast ihre Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

### *§ 2 Badbenutzung*

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere, mit Ausnahme von Begleithunden, mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (5) Bei Überfüllung des Bades und betrieblichen Störungen kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt oder vorübergehend ganz geschlossen werden.
- (6) Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird vom Bürgermeisteramt besonders geregelt. Bei der Benutzung des Freibads durch geschlossene Abteilungen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des gemeindlichen Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### *§ 3 Badekleidung*

- (1) Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Kinder vom 3. Lebensjahr an haben Badekleidung zu tragen. Zum Betreten der Becken müssen auch Kinder unter 3 Jahren Badekleidung tragen.
- (2) Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

### *§ 4 Verhalten im Bad*

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (6) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im und am Wasser verboten.
- (7) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (8) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (9) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (10) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (11) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (12) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede absichtliche oder mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz. Außerdem wird bei Verunreinigungen ein Reinigungsentgelt in einer in der Tarifordnung festgesetzten Höhe erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.
- (13) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (14) Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - 15.1. das Herumtoben, Lärmen

- 15.2. das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
- 15.3. Gegenstände jeder Art in die Becken oder auf die Wiese zu werfen,
- 15.4. das Auswaschen von Kleidung im Schwimmbecken oder im Planschbecken,
- 15.5. das Tragen von Badeschuhen sowie der Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichem in den Becken,
- 15.6. andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,
- 15.7. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- 15.8. auf dem Beckenumgang und durch die Fußwaschbecken zu rennen und an den Einsteigleitern, Haltestangen, Sprunganlagen oder Duschen zu turnen,
- 15.9. Bäume und Zäune zu erklettern,
- 15.10. den Beckenbereich mit Straßenschuhen zu betreten,
- 15.11. von der Längsseite des Schwimmbeckens in Wasser zu springen,
- 15.12. Flaschen, Gläser und andere Gegenstände aus Glas in den Beckenbereich zu bringen.

### *§ 5 Eintrittskarten*

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Tageskarte gilt nur am Tag der Ausgabe und ist nicht übertragbar. Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Eintritt und ist übertragbar. Die Saisonkarte gilt für die Dauer einer Saison und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Eintrittskarten werden bis Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist ½ Stunde vor Ende der festgesetzten Badezeit.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (9) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung, die öffentlich bekanntgegeben wird. Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Eintrittskarten sind nachzuweisen.
- (10) Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 20-fachen Eintrittspreis zu entrichten.

### *§ 6 Öffnungszeiten*

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekanntgemacht. Beginn und Ende der Freibadsaison werden in der Regel öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad insbesondere bei schlechter Witterung vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

### *§ 7 Ausgabe von Spiel- und Sportgeräten*

- (1) Spiel- und Sportgeräte werden gegen Entrichtung des festgesetzten Preises und gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben.
- (2) Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine mißbräuchliche Verwendung oder der Verlust verpflichten zum Schadensersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

### *§ 8 Fundgegenstände*

- (1) Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
- (2) Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### *§ 9 Haftung*

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die einbegrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 12 Abs. 3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

### *§ 10 Wünsche und Beschwerden*

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Sie können auch beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

### *§ 11 Aufsicht*

- (1) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen; ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht. Wer einem Verweis nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad vom Badepersonal zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

### *§ 12 Zutritt, Kleideraufbewahrung, Körperreinigung*

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen.
- (2) Zum Aufbewahren der Garderobe stehen Selbstbedienungskleiderschränke zur Verfügung. Diese können durch kleine Vorhängeschlösser gesichert werden, die der Badegast entweder selber mitbringt oder an der Kasse gegen Gebühr und Sicherheitsleistung (Hinterlegungsgebühr) mieten kann.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Vor Betreten der Becken sind die Duschen zu benutzen. Der Gebrauch von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
- (5) Übel riechende Einreibemittel dürfen im Bad nicht verwendet werden.

*§ 13 Inkrafttreten*

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.